

Liebe Kolleginnen und Kollegen.....

.....ein neues Jahr hat begonnen. Gute Vorsätze können ihren Nutzen unter Beweis stellen. Ich selbst habe mir nur vorgenommen, das Leben jeden Tag zu leben und den Tag mit all seinen Facetten, von denen wir morgens beim Aufstehen noch nichts ahnen, anzunehmen – weil das Leben oft sowieso anders daher kommt: *"Life is What Happens To You While You're Busy Making Other Plans"* – Leben ist, was geschieht, während du beschäftigt bist andere Pläne zu machen. Dieser Ausspruch wird John Lennon zugeschrieben, der mit nur 40 Jahren von einem religiösen Fanatiker ermordet wurde.

Ein paar gute Vorsätze würden jedoch den Politiker*innen, die zur Zeit sondieren, ob sie es wagen sollen, zu koalieren, ganz gut tun. Zum Beispiel: Armutsfeste Löhne und Renten, weniger bis gar keine befristeten Arbeitsverhältnisse, das Recht auf Rückkehr in die Vollzeit für Teilzeitbeschäftigte, paritätisch finanzierte Sozialversicherungen, gute Bildung für Alle und mehr, sehr viel mehr Inklusion in allen Bereichen! Ach, mir fielen noch einige Notwendigkeiten mehr ein.

In Niedersachsen wurde auf einer sehr gut organisierten Konferenz mit großer Beteiligung Bilanz gezogen: ein Jahr Aktionsplan Inklusion. Viele Ziele sollen schon erreicht worden sein, - davon waren allerdings nicht alle Anwesenden im Detail überzeugt. Neue Ziele für die Fortschreibung des Aktionsplan 2019/20 sind durch die Teilnehmer*innen in den Workshops formuliert worden. Wir können gespannt sein, wie es weiter geht.

Interessante Lektüre wünscht
Jürgen Bauch



Bild: Taktiles Bodenleitsystem – Hochschule Hannover, Standort Expo Plaza

Bundesrat | Gesetzentwurf für Förderung von Elektromobilität und Barrierefreiheit

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2017 einen Gesetzesentwurf beschlossen, da die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Eigentumswohnungen verbessert werden sollen. Rechtliche Hürden, die dem entgegenstehen, sollen abgebaut werden.

Altersgerechte Eigentumswohnungen

Konkret geht es dem Bundesrat bei der Förderung der Barrierefreiheit darum, die alters- und behindertengerechte Umgestaltung von Eigentumswohnungen zu erleichtern. Nach dem Gesetzesentwurf könnten sie ohne ein einstimmiges Votum der Wohnungseigentümer erfolgen. Damit würde eine zum Mietrecht vergleichbare Situation geschaffen. Zur Begründung der Anpassung verweist der Bundesrat auf den wachsenden Bedarf an altersgerechten Wohnungen auf rund 3,6 Mio. bis zum Jahr 2030.

Private Ladestationen in der Garage

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Verbesserungen bei der Installation von Ladestationen an privaten Kfz-Stellplätzen vor. Auch sie soll nicht mehr von der Zustimmung anderer Wohnungseigentümer bzw. des Vermieters abhängen. Die Länder sehen in dieser Privilegierung einen notwendigen Schritt, um mehr Elektroautos auf die Straße zu bringen. Dass eine gut ausgebaute Ladeinfrastruktur eine der entscheidenden Bedingungen für die Nutzung von Elektromobilität sei, zeigten Vergleiche mit Ländern wie Norwegen oder die Niederlande.

Der Gesetzentwurf als PDF zum Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/102/1810256.pdf>

Quelle: Pressemitteilung, Bundesrat, 15.12.2017

Neu ab 2018 | Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Wer in jüngeren Jahren vermindert erwerbsfähig wird, hat in der Regel noch keine ausreichenden Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit die Versicherten dennoch eine angemessene Sicherung erhalten, wurden bei der bisherigen Berechnung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit den vorhandenen Beitragsjahren Zeiten bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) wird die Zurechnungszeit für zukünftige Rentnerinnen und Rentner schrittweise zwischen 2018 bis 2024 auf 65 Jahre verlängert. Bei einem Beginn der Erwerbsminderungsrente im Jahr 2018 endet die Zurechnungszeit mit 62 Jahren und drei Monaten.

Quelle:

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/das-aendert-sich-im-neuen-jahr.html>

Bericht aus Genf | Theresia Degener - UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Acht neue Mitgliedsstaaten sind der UN-Behindertenrechtskonvention beigetreten: die Republik Belarus, die Zentralafrikanische Republik, die Demokratische Volksrepublik Koreas, die Republik Fidschi, Island, die Föderierten Staaten von Mikronesien, der Unabhängige Staat Samoa und die Republik Suriname. So eröffnet Theresia Degener ihren Newsletter „Bericht aus Genf“.

Mittlerweile gibt es 175 Vertragsstaaten, von denen 92 dem Fakultativprotokoll beigetreten sind.

Der UN BRK-Ausschuss ist das Vertragsorgan der Behindertenrechtskonvention. Seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der Vertragspflichten der unterzeichnenden Staaten zu kontrollieren: Er nimmt die Staatenberichte entgegen und prüft diese, er formuliert sogenannte General Comments (Allgemeine Bemerkungen), die der Interpretation der UN-BRK dienen; der Ausschuss nimmt auch Individualbeschwerden an und darf bei massiven Verletzungen der UN-BRK eine eigenständige Untersuchungskommission bilden.

Der Bericht aus Genf steht hier zum Download zur Verfügung: <https://bodys.evh-bochum.de/hauptamtlich-lehrende.html?show=23>

Urteil | Zu krank für einen Führhund? Blinde MS-Patientin obsiegt vor LSG

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass eine Gehbehinderung aufgrund einer MS Erkrankung grundsätzlich kein Hindernis für eine Versorgung mit einem Blindenführhund ist.

Geklagt hatte eine heute 73-jährige Frau aus dem Landkreis Uelzen, die bisher mit einem Blindenlangstock und einem Rollator versorgt war. Bei ihrer Krankenkasse beantragte sie einen Blindenführhund, da sie wegen der Kombination aus Gehbehinderung und Blindheit Schwierigkeiten beim Finden von Eingängen, Briefkästen, Geschäften und Straßenüberquerung habe. Auch körperbehinderte Menschen könnten einen Führhund am Rollator einsetzen, sofern dieser nur entsprechend trainiert werde.

Die beklagte Krankenkasse hielt die Versorgung im Falle der Klägerin für unwirtschaftlich. Sie könne aufgrund der schwerwiegenden körperlichen Erkrankungen keinen Blindenhund führen. Sie habe nicht die nötige Kondition und könne auch keinen Hund adäquat versorgen.

Das LSG hat die Krankenkasse zur Bewilligung des Blindenhunds verurteilt. Es seine Rechtsprechung zur Mehrfachbehinderung bei Blindheit fortgesetzt und im Einzelnen ausgeführt, dass es für die Versorgung mit einem Hilfsmittel in Form eines Blindenhundes auf die medizinische Versorgungsnotwendigkeit im Einzelfall ankommt. Hierzu hat das Gericht Gutachten von Ärzten und Hundeführern eingeholt. Ein Langstock war hiernach nicht ausreichend nutzbar, da die Klägerin zugleich eine Gehhilfe halten musste. Demgegenüber war eine Kombination aus Rollator und Führhund technisch realisierbar und für die Klägerin auch praktikabel. Die Gutachter bescheinigten der Klägerin auch eine ausreichende körperliche Grundkonstitution und die Fähigkeit zur Versorgung eines Hundes. Da die Krankenkasse dies trotz vier anderslautender Gutachten bis zuletzt in Zweifel zog, überzeugte sich der Senat auch selbst durch einen Gehversuch auf dem Gerichtsflur. Zugleich sah sich der Senat veranlasst, die Krankenkasse an ihrer Pflicht zur humanen Krankenbehandlung zu erinnern, da diese im Vorfeld zum Verhandlungstermin bei der Hundeschule angerufen hatte um sie von der körperlichen Ungeeignetheit der Klägerin zu überzeugen und die Realisierung des Leistungsanspruchs zu behindern.

PM, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21. November 2017 - [L 16/1 KR 371/15](#)

Alternativer Nobelpreis | Kämpferin für Menschenrechte: Yetnebersh Nigussie

Der Right Livelihood Award - auch „alternativer Nobelpreis“ genannt - wird an Menschen vergeben, die ihr Leben in den Dienst der Menschheit gestellt haben und sich für eine bessere Welt für alle einsetzen. Am 26. September 2017 hat das Komitee des Right Livelihood Award bekanntgegeben, das Yetnebersh Nigussie den renommierten Preis zuerkannt bekommt. „Die Anerkennung unserer Arbeit gibt mir die Kraft für unsere gemeinsamen Anstrengungen, gleiche Chancen für alle zu erreichen und mehr Kindern und Erwachsenen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“, sagt die glückliche Preisträgerin.

Link: <https://www.licht-fuer-die-welt.ch/alternativer-nobelpreis>

Urteil | Kündigung wegen „Schlechtleistung“

Eine verhaltensbedingte Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn der Arbeitnehmer nach Abmahnung seine arbeitsvertraglichen Pflichten nicht mit der geschuldeten Qualität oder Quantität erfüllt.

Der Arbeitnehmer muss tun, was er kann, und zwar so gut, wie er kann. Der Arbeitgeber muss jedoch mit seinem Vortrag das Gericht in die Lage versetzen, feststellen zu können, dass bei dem Arbeitnehmer eine die Durchschnittsleistung erheblich unterschreitende Leistung vorliegt. Auch muss er weitere Umstände vortragen, dass und warum darin eine vorwerfbare Pflichtverletzung liegt.

Das Arbeitsgericht Siegburg hatte über die Kündigungsschutzklage eines Kfz.-Mechanikers zu entscheiden, dem wegen schlechter Arbeitsleistungen verhaltensbedingt gekündigt worden war. Der Arbeitgeber warf dem Arbeitnehmer vor, bei einem Werkstatttest nur vier von sechs Fehlern erkannt sowie bei einem Auftrag anstehende Servicearbeiten nicht durchgeführt zu haben. Dies schade dem Ruf des Autohauses. Nach drei vorausgegangenen Abmahnungen könne man keinen Besserungswillen beim Kläger feststellen.

Die 3. Kammer des Arbeitsgerichts hat der Kündigungsschutzklage stattgegeben. Der Arbeitgeber habe weder die Leistungen des Klägers über einen repräsentativen Zeitraum noch die Fehlerquote vergleichbarer Arbeitnehmer dargelegt. So habe das Gericht nicht erkennen können, ob der Kläger seine vertraglichen Verpflichtungen vorwerfbar verletzte.



Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg – Aktenzeichen 3 Ca 1305/17 vom 25.08.2017

Bundesteilhabegesetz (BTHG) | SGB IX - Reformstufe 2 tritt am 1. 1. 2018 in Kraft

SGB IX Teil 1 fasst das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammen: "Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen", §§ 1-89.

Teil 2 regelt das aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilferecht: "Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen", §§ 90-150.

Teil 3 umfasst das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht: "Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen", §§ 151-241.

Zwischenbericht | Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Von 2017 bis 2021 wird die umfassende "Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen" als erste Erhebung ihrer Art in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Diese empirische Studie untersucht, inwiefern sich Beeinträchtigung und Behinderung auf Möglichkeiten der Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen auswirkt.

In Privathaushalten werden 16.000 Menschen mit Beeinträchtigungen, parallel dazu weitere 5.000 Personen ohne Beeinträchtigungen befragt. In stationären Einrichtungen werden zudem 5.000 Bewohnerinnen und Bewohner befragt, ferner 1.000 wohnungslose und schwer erreichbare Personen.

Die Teilhabebefragung arbeitet auf Basis eines saturierten Stichprobenkonzepts mit umfassendem Screening in bundesweit 250 Gemeinden. Die Studie operiert dabei multimethodisch und mit barrierefreien Befragungsmethoden. Als partizipatives Forschungsprojekt bezieht sie Menschen mit Beeinträchtigungen sowie entsprechende Fachexpertinnen und Fachexperten in den Forschungsprozess ein.

Download und Info:

<http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhabe/fb-492-repraesentativbefragung-behinderung.html?nn=76078>

Urteil | Pflichten des Arbeitnehmers bei Arbeitsunfähigkeit

Arbeitnehmer sowohl den Teil der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, der dem Arbeitgeber übersandt werden muss, als auch den Teil der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, der der Krankenkasse übersandt werden muss und den Krankheitsgrund beinhaltet, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die AU-Bescheinigung der Krankenkasse zukommen zu lassen.

Das Ergebnis der der Krankenkasse nur bei Kenntnis der für sie bestimmten AU-Bescheinigung möglichen Prüfung hat Auswirkungen auf die Vermögensverhältnisse des Arbeitgebers, ob eine Entgeltfortzahlungsverpflichtung besteht oder ob weitere Maßnahmen der Rehabilitation u. ä. eingeleitet werden müssen. Die Vorlage bzw. Übermittlung der AU-Bescheinigungen an die Krankenkasse stellt daher eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht dar, deren Verletzung der Arbeitgeber mit einer Abmahnung sanktionieren kann.

ArbG Erfurt, Urteil vom 29.06.2017, 6 Ca 376/17

500plus | Initiative der ZAV will schwerbehinderten Akademiker*innen Stellen erschließen

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit will mit dem Projekt "500plus" 500 Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Akademiker und Akademikerinnen eröffnen.

Schwerbehinderte mit akademischem Abschluss sind doppelt so häufig von Arbeitslosigkeit betroffen wie Menschen ohne Beeinträchtigung. Derzeit suchen laut ZAV 7500 schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker eine neue Beschäftigung. Der Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker der ZAV hat zur Aufgabe, für diesen Personenkreis Stellen zu erschließen.

Die Beschäftigungsinitiative 500plus steht unter der Schirmherrschaft von Verena Bentele, der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung. An der gleichnamigen Fachtagung 500plus am 29. November 2017 wurde das Projekt vorgestellt. Knapp 100 Schwerbehindertenvertrauenspersonen aus Unternehmen nahmen an dem sektorenübergreifenden Informationsaustausch teil, ebenso die Bundesbehindertenbeauftragte.

Auf der Veranstaltung erläuterte Annette Tigges-

← Thies, als Geschäftsbereichsleiterin Fachvermittlung, wie 500plus funktioniert: "Unternehmen wenden sich an die ZAV mit einer Stellenbeschreibung für einen zunächst auf zwei Jahre eingerichteten Arbeitsplatz." Die ZAV schlägt dann geeignete Bewerberinnen und Bewerber mit passendem Qualifikationsprofil vor und zeigt die individuellen Möglichkeiten auf, wie zusammen mit den Integrationsämtern Barrieren gemindert oder beseitigt werden können. "Erfahrungsgemäß münden über zwei Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ähnlichen Modellprojekten anschließend in einer Dauerbeschäftigung ein", so Tigges-Thies weiter.

Verena Bentele sagte: "Es ist volkswirtschaftlich kaum zu erklären, in Zeiten des Fachkräftemangels nicht alle Potenziale zu nutzen." Die Initiative 500plus sei ein guter Schritt, um die Privatwirtschaft für mehr Beschäftigung von Akademikerinnen und Akademikern mit Behinderungen zu gewinnen.

Quelle: <http://www.reha-recht.de/infothek/beitrag/artikel/500plus-initiative-der-zav-will-schwerbehinderten-akademikerinnen-stellen-erschliessen/>

Weitere Infos:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/ser vice/Ueberuns/WeitereDienststellen/ZentraleAuslandsundFachvermittlung/Ueberuns/SchwerbehinderteAkademiker/Projekte/Initiative500plus/index.htm>

PDF-Download der Broschüre:

<https://www3.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/group s/public/documents/webdatei/mdaw/mjex/-edisp/eg ov-content526577.pdf>

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) | Früherkennung von Bauchaortenaneurysmen

Gesetzlich versicherte Männer im Alter ab 65 Jahren können künftig einmal im Leben eine Ultraschall-Untersuchung zur Früherkennung eines Aneurysmas der Bauchaorta (Ausbuchtung der Bauchschißlagader) in Anspruch nehmen. Die neue Screening-Leistung kann zum 01.01.2018 u.a. von Hausärzten abgerechnet werden, sofern sie über eine Genehmigung ihrer Kassenärztlichen Vereinigung verfügen. Die neue Untersuchung wird nur Männern angeboten, weil diese wesentlich häufiger von einem Bauchaortenaneurysma betroffen sind als Frauen. Zudem haben Männer im Unterschied zu Frauen nachweislich einen Nutzen von der Ultraschall-Früherkennungsuntersuchung.

Quelle: Pressemitteilung BMG, 13.12.2017

Inklusionskonferenz am 4. 12. 2017 | „Ich bin dabei! Wie können wir Inklusion in Niedersachsen noch besser umsetzen?“

Bei der Inklusion in Niedersachsen gibt es große Fortschritte! Zahlreiche Maßnahmen wurden bereits in die Tat umgesetzt bzw. in die Wege geleitet. Diese positive Zwischenbilanz zur Umsetzung des Aktionsplans Inklusion 2017/2018 hat Niedersachsens Sozialministerin Dr. Carola Reimann im Rahmen der Inklusionskonferenz „Ich bin dabei! Wie können wir Inklusion in Niedersachsen noch besser umsetzen?“ in Hannover gezogen: Von den 211 im Aktionsplan 2017/2018 enthaltenen Einzelmaßnahmen waren zum 31.10.2017 bereits 96 Maßnahmen, also 46% umgesetzt. Mehr als 100 Maßnahmen sind zurzeit in der Umsetzung und in Planung. Dabei ist zu betonen, dass der Plan für die beiden Jahre 2017/2018 angelegt ist.

„Die Ergebnisse zeigen: Wir sind in Niedersachsen auf einem guten Weg zu mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Das motiviert uns, in unseren Bemühungen nicht nachzulassen“, unterstrich Ministerin Carola Reimann auf der Inklusionskonferenz. „Auf unserem gemeinsamen Weg zu gleichberechtigter Teilhabe für alle darf es keinen Stillstand geben, Barrierefreiheit muss selbstverständlich werden. Wir werden die erarbeiteten Ziele in einem gesamtgesellschaftlichen Prozess umsetzen und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen konsequent fortsetzen. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Folgeplänen, natürlich mit Beteiligung der betroffenen Menschen“, so Reimann.

„Dass Expertinnen und Experten in eigener Sache gemäß dem Motto ‚Nichts über uns ohne uns‘ mitwirken, unterstütze ich sehr“, ergänzt Petra Wontorra, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen. „Wichtig ist auch, dass Politik, Wissenschaft und Praxis eng zusammenarbeiten, damit alle Erkenntnisse in politische Entscheidungsprozesse einfließen und die Ergebnisse in der Gesellschaft ankommen. Begrüßenswert wäre eine wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung der Maßnahmen in den Folgeplänen, denn die Nachhaltigkeit der Handlungsschritte ist von entscheidender Bedeutung.“

Hans-Werner Lange, Geschäftsführer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Niedersachsen e.V., betont die Bedeutung des Aktionsplans für die gesamte Gesellschaft: „Er bringt für Menschen mit Behinderung ein hohes Maß an Verbindlichkeit. Das Land verpflichtet sich darin, gemeinsam mit den betroffenen Menschen, alle staatlichen Angebote in den kommenden Jahren barrierefrei und damit zugänglich zu gestalten. Dadurch wird Teilhabe sichergestellt und das Land Niedersachsen ein Stückchen inklusiver.“

Wichtig sei zudem die Verstetigung, erklärt Holger Stolz, Geschäftsführer der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V.: „Niedersachsen hat mit der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und deren Verbänden bei der Erstellung des Aktionsplans von Anfang an auf Partizipation gesetzt - nun gilt es, diesen Prozess dauerhaft zu etablieren. Wir begrüßen, dass das Land mit der Verpflichtung zur Fortführung des Aktionsplanes die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter positiv gestalten will.“

Die neue Landesregierung will im Rhythmus von zwei Jahren Aktionspläne erarbeiten und umsetzen, bereits jetzt soll mit der Erstellung des Aktionsplanes 2019/2020 begonnen werden. Wie bei der Erarbeitung des ersten Aktionsplans werden sich daran auch wieder Menschen mit Behinderungen beteiligen, denn dieser breite Ansatz der Partizipation zeichnet die Qualität des Niedersächsischen Aktionsplans Inklusion 2017/2018 aus.

So wurden auf der Konferenz die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Entwicklung von Ideen für Maßnahmen für den Folgeplan eingebunden: In mehreren Arbeitsgruppen wurden Vorschläge für neue Maßnahmen erarbeitet, die geeignet sind, Inklusion in Niedersachsen voranzutreiben; Themenfelder waren z.B. Inklusion in der Schule, im Familienleben, im Studium und in der Ausbildung, selbstbestimmtes Leben und Wohnen oder Gesundheit und Pflege.

An der Inklusionskonferenz nahmen mit kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates, Werkstatträten, Heimbeiräten, Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden sowie im Bereich der Inklusion Engagierte knapp 200 Menschen teil.

Der Aktionsplan 2017/2018 ist auf den Seiten des Sozialministeriums zu finden unter:

<https://www.ms.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/landesregierung-praesentiert-den-ersten-aktionsplan-inklusion-fuer-niedersachsen-150539.html>.

Quelle: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/inklusionskonferenz_04122017/inklusionskonferenz-ich-bin-dabei-wie-koennen-wir-inklusion-in-niedersachsen-noch-besser-umsetzen-159997.html

Arbeitsassistenz | Baustein zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die umfassende berufliche Integration von Menschen mit Schwerbehinderung in das Arbeitsleben und die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt erfordert im Einzelfall auch die notwendige persönliche Unterstützung. Dadurch sollen Menschen mit Schwerbehinderung alle Möglichkeiten erschlossen werden, auf Arbeitsplätzen beschäftigt zu werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Ferner sollen die Nachteile ausgeglichen werden, die Menschen mit Schwerbehinderung im Arbeitsleben aufgrund ihrer Behinderung haben.

In den BIH-Empfehlungen haben sich die Integrationsämter auf gemeinsame Standards und Richtlinien bei der finanziellen Förderung verständigt. Sie werden zur Orientierung und Transparenz veröffentlicht.

Link: <https://www.integrationsaemter.de/bih-empfehlungen/547c236/index.html>

Urteil | Übernahme von Fahrtkosten während einer stufenweisen Wiedereingliederung

Die Klägerin beantragte bei ihrer Rentenversicherung die Übernahme von Fahrtkosten während einer Maßnahme zur stufenweisen Wiedereingliederung. Die Rentenversicherung lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, dass es sich nicht um eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation gehandelt habe, sondern während der Maßnahme Übergangsgeld als unterhaltssichernde Leistung gezahlt worden sei. Für die Erstattung weiterer Kosten gebe es keine gesetzliche Grundlage.

Das Sozialgericht war anderer Meinung und verpflichtete die Rentenversicherung zur Kostenübernahme.

Link: <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=191495>

Impressum

juergen.bauch@mwk.niedersachsen.de | Tel.: 0511 1202574
Hauptschwerbehindertenvertretung
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Leibnizufer 9 | 30169 Hannover

Alle Angaben ohne Gewähr | Keine Haftung für Inhalte von Links

Haupt **S**chwer**B**ehinderten**V**ertretung
Ministerium für **W**issenschaft und **K**ultur Niedersachsen

Urteil | Krankenkasse muss Kosten für Genium-Kniegelenk tragen

Das LSG Darmstadt hat entschieden, dass ein 82-jähriger Versicherter einen Anspruch auf eine Versorgung mit einem Genium-Kniegelenk anstelle mit einem C-Leg-Beinprothesensystem haben kann, wenn ihm das kostenaufwändigere Hilfsmittel einen wesentlichen Gebrauchsvorteil im Vergleich zur kostengünstigeren Alternative bieten kann, den er auch tatsächlich nutzen kann.

Hessisches Landessozialgericht, Aktenzeichen: L 1 KR 211/15

Quelle:

https://www.juris.de/jportal/portal/page/homerl.psm?cmsuri=/juris/de/nachrichten/zeigenachricht.jsp&fed=juna&wt_mc=rss.juna&nid=jnachr-JUNA171105841

(red.) Genium ist ein „intelligentes“ Kniegelenk, das eigenständig erkennt, wann Beugung notwendig ist und wann in Ruhstellung belastet werden muss. Es bietet die Möglichkeit den natürlichen Gang nahezu naturgetreu nachzubilden. Es soll eine vereinfachte Bewältigung alltäglicher Aktivitäten ermöglichen. Insbesondere natürliches Treppensteigen, Stehen und Überwinden von Hindernissen bei gleichzeitiger Reduktion des Sturz- und Stolperrisikos sollen das Genium-Kniegelenk auszeichnen.

Easy Checks | Barrierefreiheit von Internetseiten einfach prüfen

Wer einen ersten Eindruck von der Zugänglichkeit (s)eines Webauftritts gewinnen möchte, der kann ab jetzt die Easy Checks nutzen. Hierbei handelt es sich um 10 Prüfkriterien, die auch von Laien relativ einfach zu testen sind. So kann man sich dem Thema Barrierefreiheit Schritt-für-Schritt nähern.

Aber Achtung: Auch wenn über die Easy Checks keine Zugangsschranken gefunden wurden, heißt das nicht, dass ein Auftritt gut zugänglich ist. Hierfür sind ausführliche Prüfungen notwendig.

Link zu den Easy Checks: www.bik-fuer-alle.de/easy-checks.html

Datenbank | Sozialkompass Europa

In der Europäischen Union leben heute mehr als eine halbe Milliarde Menschen. Europa ist heute zu einer Gemeinschaft von 28 Staaten geworden, die sich in vielen Politikbereichen einander immer stärker nähern und gemeinsame politische Standards erreicht haben. Zwischen den Mitgliedstaaten herrscht

← heute nahezu uneingeschränkte Freizügigkeit im gemeinsamen Binnenmarkt. Diese Freizügigkeit gilt auch für die Bereiche Arbeit und Soziales. Transparenz und Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsmarkt-, Sozial- und Rechtssysteme werden deshalb für ein Europa der freien Bürger immer wichtiger. Der Sozialkompass Europa mit seiner umfangreichen Datenbank liefert einen genauen Einblick in die Felder „Arbeit und Soziales“ aller 28 EU-Mitgliedsländer und zeigt, wie das soziale Europa weiter zusammenwächst. Sie können diese Daten jeweils individuell zusammenstellen und abrufen.

Der Sozialkompass Europa ist eine interaktive Datenbank. Sie können hier die Sozialsysteme aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichen. In insgesamt 15 Kapiteln erhalten Sie eine rasche Orientierung über die geltenden sozialen Regelungen und Normen. Alle Informationen der Datenbank lassen sich individuell abrufen – je nach den Themen und Ländern, die Sie vergleichen wollen:

Familie, Invalidität, Mutterschaft, Alter, Krankheit, Hinterbliebene, Pflege, Kündigung, Behinderung, Mitbestimmung, Entgeltfortzahlung, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitslosigkeit, Soziale Notlagen, Arbeitsunfall.

Link: <http://www.sozialkompass.eu/>

PR und SBV | Rechte für berufliche Teilhabe kooperativ nutzen

Es ist eminent wichtig, dass Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung ihre Rechte kooperativ nutzen und sich gegenseitig für die Stärkung der betrieblichen Inklusion gewinnbringend ergänzen.

Zu den allgemeinen Aufgaben des Personalrates zählt ausdrücklich auch, die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zu unterstützen, das heißt ihre Eingliederung und berufliche Entwicklung zu fördern sowie Maßnahmen mit dieser Zielsetzung bei der Dienststelle zu beantragen

Der Personalrat hat zusätzlich besondere Aufgaben in Bezug auf schwerbehinderte Beschäftigte. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass die Pflichten des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn gegenüber den schwerbehinderten Beschäftigten tatsächlich auch erfüllt werden (§ 176 SGB IX), beispielsweise die Beschäftigungspflicht (§§ 154 und 155 SGB IX), die Förderung des beruflichen Fortkommens sowie die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsorganisation (§ 164 SGB IX).

Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats und allen seiner →

← Ausschüsse beratend teilzunehmen (§ 178 Abs.4 SGB IX). Er kann auch eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen lassen. Werden nach Meinung der Schwerbehindertenvertretung wichtige Interessen der schwerbehinderten Menschen durch einen Personalratsbeschluss gefährdet, kann sie die Aussetzung des Beschlusses für die Dauer einer Woche beantragen (vgl. § 178 Abs.4 Satz 2 SGB IX).

Im öffentlichen Dienst gelten außerdem zwei besondere Verpflichtungen der öffentlichen Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (§ 165 SGB IX), deren Durchführung der Personalrat zu überwachen hat:

- die frühzeitige Meldung frei werdender und neu zu besetzender Arbeitsplätze sowie neuer Arbeitsplätze an die Agentur für Arbeit und
- die regelmäßige Einladung schwerbehinderter Bewerber zum Vorstellungsgespräch (Bewerbung).

Siehe auch:

<https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/77c4002i1p/index.html>

BMAS | Fragen und Antworten zum Bundesteilhabegesetz

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) informiert auf seiner Webseite über Neuerungen durch das Bundesteilhabegesetz mit vielen Fragen und Antworten. Von den Grundsätzen des BTHG über Fragen der Rehabilitation, der Selbstbestimmung, Teilhabe am Arbeitsleben und Bildung, Soziale Teilhabe, Mitbestimmung und Fragen zum Einkommen, sowie Umsetzung des BTHG werden viele Bereiche angesprochen und bieten einen Überblick.

Link:

<http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/Fragen-und-Antworten/fragen-und-antworten.html>